

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nº 23.

Frankfurt a. O., den 5. Jani

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pros 1867.

- (Nr. 42.) enthält: (Nr. 6643.) Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6644.) Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6645.) Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inlandischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6646.) Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neu erworbenen Gebietsteilen. Vom 13. Mai 1867.
- (Nr. 6647.) Alterthöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grasen zu Stolberg-Rosla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rosla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

## Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldbverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Blätter für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldbverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Düsseldorf bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.  
Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar f. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar f. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Bewaltung der Staatsschulden. von Webell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Croissen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Neppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommersfeld, Sonnenburg, Triebel, Viez, Wolkenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Rogow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Februar f. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1867. Königliche Regierung. Frhr. v. Nordenflycht.

Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau, den 22. März u. 3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weisen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1/13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des ebengenannten Termines aber keinen Werth mehr haben.

Berlin, den 20. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Im Auftrage: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird

am Donnerstag und Freitag, den 25. und 26. Juli d. J.

stattfinden. Diejenigen Präparanden, welche die Aufnahme in diese Anstalt nachsuchen wollen, haben sich am 24. Juli d. J. bei dem Herrn Seminar direktor Spieler zu Neuzelle unter Vorlegung 1) eines von Ihnen selbst abgeschafften und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen besonders der Bildungsgang darzustellen ist, 2) des Taufschlüssels, 3) des ärztlichen Gesundheitsattestes, 4) des Revaccinationsattestes, 5) des Schulzeugnisses, 6) eines von dem Seelsorger des Aufzunehmenden ausgestellten Führungsattestes, 7) einer Erklärung des Vaters resp. Vormundes über das zu zahlende Kosten-gehd, 8) der Zeugnisse, welche nach Verschrift der Circular-Befügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 23. Juli 1863 den Präparanden über den Aussall der von den Kreisschulinspectoren jährlich mit ihnen angestellten Prüfung ausgestellt worden sind, persönlich zu melben und dessen nähere Anweisung wegen der Prüfung zu gewärtigen. Es wird zugleich bemerkt, daß jeder neu aufgenommene Seminarist verpflichtet ist, ein jährliches Kosten-gehd von 50 Thaler zu zahlen und daß nur diejenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Durftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schul-fach auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt darauf rechnen können, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Kosten-gehdzahlung zu erlangen. Nebrigens sind die Gesuche um Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Herren Super-intendenten und Schulinspекторen an den Herrn Seminar direktor Spieler zu Neuzelle zu richten.

Berlin, den 25. Mai 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## Personal = Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten: 1) Carl Friedrich Otto Brenneckamm aus Berlin, 2) Robert Adolph Kroehne aus Phoeben, 3) Adolph Julius Müller aus Perleberg, 4) Johannes Friedrich Traugott Scherwinsky aus Neppen, 5) Carl Christoph August Schulze aus Behlin, 6) Theodor David Nöller aus Alt-Döbern für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 27. Mai 1867.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Dem bisherigen Diaconus zu Seelow in der Diözese Frankfurt a. O. II. Carl Heinrich Ernst Heydler, ist die neugegründete Pfarrstelle zu Wuschewier in der Diözese Wriezen a. O. verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Johannes Daniel Ließ ist als 5. ordinischer Lehrer an dem Pädagogium zu Züllichau angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Robert Hembd ist zum Pfarr-Abjuncten cum spe succedendi zu Eulam, in der Diözese Landsberg a. W. bestellt worden.

Nachweisung der im Monat Mai 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer-  
resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

- 1) Walbemar Töllich, zum Rector in Bernstein, Ephorie Soldin; 2) Carl Friedrich August Jachan, zum Lehrer in Waldow, Ephorie Lübben; 3) Otto Roh, zum Lehrer der Vorstadtschule in Guben; 4) Hermann Zimmermann, zum Küster und Lehrer in Stöbitz, Ephorie Calau; 5) Carl Franz Dimde, provisorisch zum 3. Lehrer in Neuhausenberg, Ephorie Müncheberg; 6) Friedrich Wilhelm Lange, provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in Sonnenburg; 7) Johann Traugott Röttig provisorisch zum Lehrer an der Friedrichsstadtschule in Landsberg; 8) Johannes Rudolph Topp, provisorisch zum 2. Lehrer in Darmitzel, Ephorie Cüstrin; 9) Carl Gottlieb Hamann, provisorisch zum Lehrer in Pennsylvania, Ephorie Sonnenburg; 10) Anton Ulrich Rothe, provisorisch zum 5. Knabenlehrer in Driesen, Ephorie Friedeberg; 11) Carl Johann Mattert, provisorisch zum 1. Lehrer an der Nebenschule zu Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 12) Heinrich Gustav Wolter, provisorisch zum 5. Lehrer an der Hauptschule in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin; 13) August Herrmann Junke, provisorisch zum 2. Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg I.; 14) Carl Heinrich Gustav Tintus, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 15) Gottl. Friedrich Gadeast, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 16) Carl Rudolf Paul Dehne, provisorisch zum Elementarlehrer in Luckau; 17) Gustav Krüger, provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.

Für den Sandower Stadt- und Vorstadt-Bezirk in Cottbus ist der Buchbindermeister Hermann Geiser daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalts-Gehilfe Böttrich zu Roessl ist zum Staats-Anwalt ernannt und vom 1. Juni c. ab an das Königliche Kreis-Gericht zu Sorau versetzt.

## Vermitzte Nachrichten.

(1) Belauntmachung. Die Pfarrstelle zu Bieberteich in der Diözese Sternberg I., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Das Diaconat zu Kirchhain und die damit verbundene Pfarrstelle zu Werenzhain in der Diözese Dobrilugk, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weibentrüthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landesteile des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzall und Aeznatron zu bereiten, ohne Iemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landesteile des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Lehrerstelle zu Gräbitz, Diözese Züllichau, Königlicher Collatur, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Extra-Bergnützungs-Zug nach Berlin. Freitag vor Pfingsten — am 7. Juni b. J. — wird ein Extrazug von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgesessen werden.

Absfahrt von Königsberg in Pr.	4 Uhr 28 Minuten Morgens
" " Danzig . . .	7 Uhr 6 Minuten Morgens,
" " Dirschau . . .	9 Uhr 7 Minuten Vormittags,
" " Bromberg . . .	12 Uhr 48 Minuten Mittags,
" " Kreuz . . .	4 Uhr 38 Minuten Nachmittags,

Aufkunft in Berlin gegen . . . 10 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Elßzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — exkl. Frankfurt a. O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf.

Die für den Extrazug zur Herausgabe kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 8. Juni c. ab bis einschließlich den 21. Juni c. mit Ausnahme der Courterzüge mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vor-gelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 31. Mai 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.